



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom **[DATUM]** folgende

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

„(2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber, auch als Rasengräber
- b) Wahlgräber - 1 Grabstelle, auch als Rasengräber
- c) Wahlgräber - 2 Grabstellen, auch als Rasengräber
- d) gestrichen
- e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen
- f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen
- i) Urnenreihengräber (anonym)
- j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen
- k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen
- l) Baumgräber – 2 Grabstellen.“**

Artikel II

§ 30a Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, wird geändert.

§ 30a Abs. 1 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„Baumgräber werden auf dem Friedhof in Ober-Roden und auf dem Friedhof in Urberach angeboten.“



§ 30a Abs. 4 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„Abweichend zu § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nur zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten.“

Nach § 30a Abs. 6 der Friedhofssatzung werden die neuen Absätze (6a) und (6b) wie folgt eingefügt:

„(6a) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Außerdem ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

(6b) Auf dem Friedhof Urberach ist das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern nicht gestattet.“

§ 30a Abs. 7 der Friedhofssatzung wird vollständig gestrichen und entfällt.

Artikel III

Die Absätze 6 und 7 des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, werden geändert und wie folgt neu gefasst:

- „(6) Die Gestaltung der in § 28a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. **Für die im Grabfeld Allg. D zur Verfügung stehenden pflegeleichten Gräber gelten folgende Maße: Höhe 80 cm x maximale Breite 50 cm x maximale Tiefe 16 cm.** Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.
- (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. **Auf dem Friedhof Urberach sind für die Gedenktafeln folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Für die Gedenktafeln auf dem Friedhof Ober-Roden gelten die Abmessungen: 20 cm x 12 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe).** Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.“



Artikel IV

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Friedhofssatzung der Stadt Rödermark
Abkürzung	Friedhofssatzung
Ordnungsziffer	731-00
Aktenzeichen	

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	13.12.2022	14.12.2022		23.12.2022
1. Änderungssatzung	07.05.2024			01.06.2024
2. Änderungssatzung				